

# WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT MIT GEBÜHRENTARIF

---



---

**EINWOHNERGEMEINDE  
LAUENEN**

VOM 14. AUGUST 1992  
REVISION ART. 46 UND 50 VOM 10. JULI 2001  
REVISION GEBÜHRENTARIF VOM 1. OKTOBER 2018

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Wasserversorgungsrichtplan (WRP)
- Art. 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Ergänzende Erschliessungsvorschriften, technische Vorschriften
- Art. 6 Schutzzonen
- Art. 7 Pflichten zur Wasserabgabe
- Art. 8 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 9 Verwendung des Wassers
- Art. 10 Wasserverschwendung

## 2. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezü gern

- Art. 11 Geltung des Reglements
- Art. 12 Bewilligungspflicht
  - a) Im allgemeinen
- Art. 13 b) vorübergehender Wasserbezug
- Art. 14 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 15 Pflichten der Wasserbezü ger
  - a) Haftung
- Art. 16 b) Ableitungsverbot
- Art. 17 c) Handänderung
- Art. 18 Kündigung des Wasserbezugs
- Art. 19 Abtrennung der Hausanschlüsse
- Art. 20 Unberechtigter Wasserbezug

## 3. Anlagen zur Wasserverteilung

### A) Definitionen

- Art. 21 Anlagen zur Wasserverteilung
- Art. 22 Öffentliche Leitungen
- Art. 23 Hausanschlussleitungen
- Art. 24 Hydranten
- Art. 25 Hausinstallationen

## **B) Öffentliche Leitungen**

- Art. 26 Erstellung
- Art. 27 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 28 Durchleitungsrechte
- Art. 29 Schutz der öffentlichen Leitungen
- Art. 30 Abtretung privater Leitungen

## **C) Hydrantenanlagen und Löschschutz**

- Art. 31 Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt
- Art. 32 Übrige Löschanlagen

## **D) Hausanschlussleitungen**

- Art. 33 Erstellung, Kostentragung
- Art. 34 Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- Art. 35 Ausführung
- Art. 36 Technische Vorschriften
- Art. 37 Durchleitungsrechte

## **E) Hausinstallationen**

- Art. 38 Erstellung, Kostentragung
- Art. 39 Ausführung
- Art. 40 Technische Vorschriften
- Art. 41 Nachaufbereitungsanlagen
- Art. 42 Abnahme
- Art. 43 Mangelhafte Installationen
- Art. 44 Kontrollrecht

## **4. Abgaben**

- Art. 45 Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
- Art. 46 Grundsatz für die Bemessung der Gebühren
- Art. 47 Einmalige Gebühren
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Bereitstellungsgebühr
- Art. 48 Bemessungsgrundlage
- Art. 49 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 50 Fälligkeit, Verzugszins, Betreibung, Verjährung
- Art. 51 Gebührenpflichtige Schuldner
- Art. 52 Grundpfandrecht der Gemeinde

## **5. Verwaltung**

- Art. 53 Aufsicht, Leitung
- Art. 54 Wasserkommission, Gesundheitskommission
- Art. 55 Verwaltung
- Art. 56 Brunnenmeister
- Art. 57 Plansammlung
- Art. 58 Installationsbewilligungen, Installationsvorschriften

## **6. Straf- und Schlussbestimmungen**

- Art. 59 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement
- Art. 60 Entscheid bei Streitigkeiten
- Art. 61 Inkrafttreten und Anpassung

## **Tarif**

- Art. 1 Einmalige Gebühren
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Bereitstellungsgebühr
- Art. 2 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 3 Ungemessen Wasserbezüge
- Art. 4 Inkrafttreten

---

# WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

---

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt gestützt auf

- Art. 119 und 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 03.12.1950 / 06.12.1964 (WNG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16. Dezember 1987 (WVV)
- die kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.05.1974 (KVV)
- die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 09.06.1985, BauV vom 06.03.1985, Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12.02.1985, GBD)
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 06.07.1952 / 05.05.1976
- das Dekret über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.05.1953
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 08.10.1971 (GSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15.05.1991 (KGV)
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990 (GFGH)
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde vom 07. Juli 1991 (VFGH)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) folgendes

## REGLEMENT

### 1. Allgemeines

---

#### Art. 1

Gemeindeaufgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd dem Schweiz. Lebensmittelbuch entsprechende Qualität. Vorbehalten bleiben Art. 7 Abs. 2 und Art. 9.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in diesem Rahmen einen ausreichenden Löschschutz.

<sup>3</sup> Sie erstellt und unterhält:

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

<sup>4</sup> Sie stellt die Notstandswasserversorgung sicher.

## **Art. 2**

Wasserversorgungsrichtplan (WRP)

<sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde einen Wasserversorgungsrichtplan. Er ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

<sup>2</sup> Der Perimeter des WRP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan, in den Überbauungsordnungen und im Nutzungsrichtplan ausgeschieden ist (Art. 68, 71 und 88 BauG), sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete gemäss Art. 110 Abs. 1 WNG.

## **Art. 3**

Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

<sup>1</sup> Das öffentliche Leitungsnetz sowie die Hydranten werden im generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP), das Bestandteil des WRP ist, festgelegt.

<sup>2</sup> Der Perimeter des GWP umfasst die im Zonenplan und in den Überbauungsordnungen rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen.

## **Art. 4**

Erschliessung

<sup>1</sup> Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 106 ff. BauG) und nach dem Erschliessungsprogramm.

<sup>2</sup> Ausserhalb des GWP-Perimeters erfolgt die Erschliessung nur gegenüber grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten gemäss Art. 110 Abs. 1 WNG.

<sup>3</sup> Ausserdem kann die Gemeinde ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung in Ferienhauszonen richtet sich nach Art. 76 des Baugesetzes.

#### **Art. 5**

Ergänzende  
Erschliessungsvorschriften,  
technische Vorschriften

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und des Baureglements.

<sup>2</sup> Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften begleitend.

#### **Art. 6**

Schutzzonen

<sup>1</sup> Die Gemeinde scheidet zum Schutze ihrer Quell- und Grundwasserfassung die erforderlichen Schutzzonen aus.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV. Die Gemeinde reicht das Schutzzonengesuch bei der VEWD zuhanden des Regierungsrats ein.

<sup>3</sup> Die Schutzzonen sind gemäss Art. 71 Abs. 2 BauG im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

#### **Art. 7**

Pflicht zur Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben (Art. 116 WNG).

<sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen (Art. 120 Abs. 3 WNG).

<sup>3</sup>Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt.

<sup>4</sup>Die Gemeinde gewährleistet jederzeit eine den Anforderungen des Schweiz. Lebensmittelbuchs entsprechende Wasserqualität. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Anforderungen Rechnung zu tragen (Härte, Salzgehalt, Sulfatgehalt, pH-Wert).

#### **Art. 8**

Pflicht zum Wasserbezug

<sup>1</sup>Die Bewohner im Gebiet des Leitungsnetzes gemäss Art. 4 sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

<sup>2</sup>Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Anforderungen des Schweiz. Lebensmittelbuchs entspricht, oder wenn ihnen eigenes Wasser dieser Art in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht (Art. 117 WNG).

#### **Art. 9**

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen adern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

#### **Art. 10**

Wasserverschwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **2. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern**

---

#### **Art. 11**

Geltung des Reglements

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch das Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.



### **Art. 12**

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Einer Bewilligung der Wasserkommission bedürfen:

a) im allgemeinen

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften.

<sup>2</sup> Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. Beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

### **Art. 13**

b) Vorübergehender Wasserbezug

<sup>1</sup> Einer Bewilligung der Wasserkommission bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.

<sup>2</sup> Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist zusätzlich die Zustimmung der Wehrdienstkommission erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.

### **Art. 14**

Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) in Notstandsituationen

<sup>2</sup>Die Wasserkommission kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgung;
- b) bei Betriebsstörungen

<sup>3</sup>Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

<sup>4</sup>Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

<sup>5</sup>Vorbehalten bleibt ferner Art. 32 Abs. 2.

#### **Art. 15**

Pflichten der Wasserbezüger

<sup>1</sup> Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

a) Haftung

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

#### **Art. 16**

b) Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserkommission Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

#### **Art. 17**

c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der neue Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Gemeinde schriftlich zu melden.

#### **Art. 18**

Kündigung des Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Abtrennung der Hausanschlüsse	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei Aufgabe des Wasserbezugs;</li><li>b) wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.</li></ul>
-------------------------------	---

Unberechtigter Wasserbezug	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 59 dieses Reglementes oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.</p>
----------------------------	--

### 3. Anlagen zur Wasserverteilung

---

#### A. Definition

Anlagen zur Wasserverteilung	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die öffentlichen Leitungen</li><li>b) die Hausanschlussleitungen</li><li>c) die Hydrantenanlagen</li><li>d) die Hausinstallationen</li></ul>
------------------------------	--

Öffentliche Leitungen	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Als öffentliche Leitungen gelten alle Leitungen der Basis- und Detailerschliessung gemäss Art. 106 ff BauG, die von der Gemeinde in den Überbauungsordnungen, den Richtplänen oder im Einzelfall als solche bezeichnet werden.</p>
-----------------------	---

Hausanschlussleitungen	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind alle Leitungen ab dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung bis und mit dem</p>
------------------------	---

ersten Absperrhahnen, die für die Trink- und Brauchwasserversorgung bestimmt sind.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn diese in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG).

<sup>3</sup> Dient eine Leitung in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung, handelt es sich um eine öffentliche Leitung.

#### **Art. 24**

Hydranten

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

#### **Art. 25**

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinneren nach dem ersten Absperrhahnen.

### **B. Öffentliche Leitungen**

#### **Art. 26**

Erstellung

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern (Art. 108 BauG).

<sup>2</sup> Für die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gilt Art. 109 BauG.

#### **Art. 27**

Leitungen im  
Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

#### **Art. 28**

##### Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

<sup>2</sup> Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### **Art. 29**

##### Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten in Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserkommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des reglementarischen oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstands sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Wasserkommission.

#### **Art. 30**

##### Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, aus Gründen des

öffentlichen Wohls verlangen. In Streitfällen findet das Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 Anwendung.

### **C. Hydrantenanlagen und Löserschutz**

#### **Art. 31**

Erstellung,  
Kostentragung

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die Mehrkosten besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung oder für Objekte mit Sonderrisiken können dem Verursacher überbunden werden (Art. 114 Abs. 2 BauG).

Benützung,  
Unterhalt

<sup>4</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken und in den Art. 13 Abs. 2 genannten Fällen, ist verboten.

<sup>5</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

<sup>6</sup> Die Wehrdienstkommission übernimmt die Kontrolle der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit. Sie erstellt eine Mängelliste zuhanden der Gemeinde, die für den Unterhalt und die Reparaturen sorgt.

#### **Art. 32**

Übrige Löschanlagen

<sup>1</sup> Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

<sup>2</sup> Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen der Wehrdienstkommission zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Benutzer den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.

<sup>3</sup> Die Wehrdienstkommission überwacht und kontrolliert in Zusammenarbeit mit der Wasserkommission periodisch alle übrigen Wasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen (Pumpwerke, Reservoirs, Steuerung und Fernwirkanlagen, Druckreduzierschächte). Der Wehrdienstkommission werden zu diesem Zweck die Anlagen jederzeit zugänglich gemacht.

## **D. Hausanschlussleitungen**

### **Art. 33**

Erstellung,  
Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserkommission bestimmt im Bewilligungsverfahren gemäss Art. 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.

<sup>2</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber und dem Anschlussstück sind vom Grundeigentümer zu tragen. Die Kosten für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherigen öffentlichen Leitungen aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird, werden von der Gemeinde übernommen.

### **Art. 34**

Eigentum,  
Unterhalt und Ersatz

Die Hausanschlussleitungen inkl. dem Absperrschieber verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

### **Art. 35**

Ausführung

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitungen nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung ist, erstellen lassen.

<sup>2</sup> Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Wasserkommission einer Druckprobe zu unterziehen.

### **Art. 36**

Technische Vorschriften

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen.

<sup>2</sup> Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

<sup>3</sup> Die Leitungsdimensionierung hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.

<sup>5</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 2.

<sup>6</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber (inkl. Schiebtafel) zu versehen, der nur von der Gemeinde bedient werden darf.

<sup>7</sup> Unmittelbar nach dem Haupthahn ist bei Neubauten an frostsicherer Stelle ein Passstück einzubauen, damit ein allfällig späterer Einbau eines Wasserzählers ohne Leitungsänderung möglich ist.

#### **Art. 37**

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Grundeigentümers, nötigenfalls auf dem Weg der Enteignung, wozu eine Überbauungsordnung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 88, 128 BauG) erforderlich ist.

### **E. Hausinstallationen**

#### **Art. 38**

Erstellung,  
Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

#### **Art. 39**

Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind (Art. 58). Alle Arbeiten sind der Wasserkommission zu melden.



	<b>Art. 40</b>
Technische Vorschriften	Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW wegleitend.
	<b>Art. 41</b>
Nachaufbereitungsanlagen	Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Rückfliessens des aufbereiteten Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.
	<b>Art. 42</b>
Abnahme	<p><sup>1</sup> Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserkommission abgenommen werden. Diese kann die Installationen einer Druckprobe unterziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserkommission übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.</p>
	<b>Art. 43</b>
Mangelhafte Installationen	Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidriger ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserkommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserkommission die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
	<b>Art. 44</b>
Kontrollrecht	Die Wasserkommission übt die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist ihr Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

## 4. Abgaben

---

Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen	<p><b>Art. 45</b></p> <p>Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren</li><li>– die Leistungen des Bundes, des Staates und der Gebäudeversicherung</li><li>– die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Bauten und Anlagen)</li><li>– sonstige Zahlungen Dritter.</li></ul>
Grundsatz für die Bemessung der Gebühren  <i>siehe Revision vom 10.07.2001</i>	<p><b>Art. 46</b></p> <p><sup>1</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die ordentlichen Abschreibungen auf den Anlagen werden vom Finanzwert zu Beginn des Rechnungsjahres zuzüglich der Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres berechnet. Der Abschreibungssatz richtet sich nach den Bewertungsgrundsätzen des Dekrets über die Finanzverwaltung der Gemeinden.</p>
Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühren  b) Bereitstellungsgebühr	<p><b>Art. 47</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 1 Abs. 3 hat der Liegenschaftseigentümer für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Finanzierung der Anlagen der Wasserbeschaffung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und für Transport- und Erschliessungsleitungen kann von den Eigentümern sämtlicher angeschlossener Liegenschaften eine einmalige Bereitstellungsgebühr verlangt werden.</p>

#### **Art. 48**

##### Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren werden aufgrund der Belastungswerte (BW) der angeschlossenen Liegenschaft erhoben (BW gemäss Anhang). Die Ansätze sind im Gebührentarif festgelegt.

<sup>2</sup> Bei einer gemäss Art. 12 Abs. 1 bewilligungspflichtigen Erhöhung der BW hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern die Liegenschaft mehr als 10 BW aufweist.

<sup>3</sup> Bei Umbauten erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren. Bei Brandfall, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### **Art. 49**

##### Wiederkehrende Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden aufgrund der Belastungswerte (BW) der angeschlossenen Liegenschaft erhoben (BW gemäss Anhang). Die Ansätze sind im Gebührentarif festgelegt.

#### **Art. 50**

##### Fälligkeit, Verzugszins

###### a) Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses.

###### b) Bereitstellungsgebühr

<sup>2</sup> Die Bereitstellungsgebühr wird fällig mit der Inbetriebnahme der Anlagen, zu deren Finanzierung sie dient und mit dem Anschluss an sie. Zur Vorfinanzierung kann die Gemeinde die Gebühr von allen innerhalb des Versorgungssperimeters befindlichen angeschlossenen und anschlusspflichtigen Liegenschaften ratenweise beziehen. Damit werden die aufgelaufenen Ausgaben für diese Anlage gedeckt. Die Anordnung erfolgt durch den Gemeinderat.

###### c) Wiederkehrende Gebühren siehe Revision vom 10.07.2001

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich jeweils am 31. Oktober fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

###### d) Verzugszins

<sup>4</sup> Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

- e) **Betreibung** <sup>5</sup> Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Wenn nach rechtskräftigem Entscheid (Art. 60 Abs. 2) eine Betreibung fruchtlos verlaufen ist, kann der Gemeinderat die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.
- f) **Verjährung** <sup>6</sup> Die einmaligen Gebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

#### **Art. 51**

Gebührenpflichtige  
Schuldner

<sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

#### **Art. 52**

Grundpfandrecht der  
Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

### **5. Verwaltung**

---

#### **Art. 53**

Aufsicht, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung einer besonderen Kommission (Wasserkommission). Wenn nötig, kann der

Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.

#### **Art. 54**

Wasserkommission,  
Gesundheitskommission

<sup>1</sup> Die Wasserkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Über die Belange der Wasserqualität entscheiden die Wasserkommission und die Gesundheitskommission im gegenseitigen Einvernehmen.

<sup>3</sup> Für die Belange des Löschschutzes ist der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

#### **Art. 55**

Verwaltung

Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten und insbesondere die Gebührenerhebung der Wasserversorgung werden von der Gemeindekasse erledigt.

#### **Art. 56**

Brunnenmeister

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen fachkundigen Brunnenmeister.

#### **Art. 57**

Plansammlung

Die Wasserkommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

#### **Art. 58**

Installationsbewilligungen  
Installationsvorschriften

<sup>1</sup> Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen bedürfen einer Bewilligung der Wasserkommission.

<sup>2</sup> Für ihre Erteilung sind die beruflichen Anforderungen an den Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 2 der Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser- und Abwasserfach GW 1 des SVGW wegleitend.

<sup>3</sup> Der Wohnsitz des Bewilligungsnehmers muss in der Gemeinde oder in der Umgebung liegen, wo er bzw. sein Arbeitgeber auch über eine Werkstatt verfügt, deren Ausrüstung eine fachgerechte Ausführung der Leitungen und Installationen gewährleistet.

<sup>4</sup> Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere einen Tarif für die Erteilung der Bewilligungen. Der Tarif unterliegt der Genehmigung durch die VEWD.

<sup>6</sup> Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

## 6. Straf- und Schlussbestimmungen

---

### Art. 59

Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften der Wasserkommission und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00. Das Dekret vom 09. Januar 1919 / 04. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Art. 60

Entscheid bei Streitigkeiten

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindebehörde kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, die Gemeindebeschwerde gemäss Gemeindegesetz vom 20.05.1973 erhoben werden.

<sup>2</sup> Im übrigen wird über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.005.1989 entschieden. Insbesondere beurteilt der Regierungstatthalter erstinstanzlich bestrittene Gebührenforderungen.

**Art. 61**

Inkrafttreten und Anpassung

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Januar 1993 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird:

Das Reglement über die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Lauenen vom 11. Mai 1968, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. August 1968.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 1992.

Lauenen, 15. Juni 1992

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Gez. R. Jungi*

*Gez. A. Kappeler*

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. die Auflage wurde am 02. Mai 1992 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen:

Keine

Lauenen, 15. Juni 1992

Der Gemeindeschreiber:

*Gez. A. Kappeler*

**Genehmigungsbeschluss**

Der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

*Gez. Die Direktorin*

<b>REVISION</b>
-----------------

**Des Wasserversorgungsreglements der Einwohnergemeinde**

**Art. 46 neu**

Grundsatz für die  
Bemessung der Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Betriebskosten und Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezügler/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sie werden aufgrund der installierten Belastungswerte erhoben.

(Artikel 46 alt mit den Absätzen 1 und 2 entfällt)

**Art. 50 c neu**

c) wiederkehrende  
Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren werden mit einer Teilrechnung im Frühjahr und der Schlussrechnung Ende Jahr fällig und sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.



### **Genehmigung**

Die vorliegende Reglementsänderung (Art. 45 und 50 c) ist an der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2001 genehmigt worden.

Die Reglementsänderung tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

Lauenen, 10. Juli 2001

#### **Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Gez. P. Weissen*

*Gez. A. Kappeler*

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Revision dieses Reglementes vom 08. Mai bis 08. Juni 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger vom 08. Mai 2001 sowie im öffentlichen Anschlag bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Lauenen, 10. Juli 2001

Der Gemeindeschreiber:

*Gez. A. Kappeler*

# WASSERTARIF

---

Die Einwohnergemeinde Lauenen

Erlässt gestützt auf Art. 45 und 46 des Wasserversorgungsreglements vom 25. Mai 1992 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser folgenden

## TARIF

### Art. 1

Einmalige Gebühren

a) Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt bis zu 10 Belastungswerten (BW) Fr. 3'000.00, für jeden zusätzlichen BW Fr. 300.00.

b) Bereitstellungsgebühr

<sup>2</sup> Die Bereitstellungsgebühr wird pro Belastungswert (BW) der angeschlossenen Liegenschaft erhoben. Sie wird entsprechend dem Finanzbedarf der Wasserversorgung auf Antrag der Wasserkommission vom Gemeinderat festgelegt.

### Art. 2

Wiederkehrende Gebühren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die wiederkehrenden Gebühren innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahrs und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.

*siehe Revision vom 01.10.2018*

<sup>2</sup> Die Gebühr pro Belastungswert (BW) beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 20.00.

### Art. 3

Ungemessene  
Wasserbezüge

Für Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 500.00 erhoben.

### Art. 4

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 1993 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben:

Das Reglement über die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Lauenen vom 11. Mai 1968, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. August 1968, sowie der Tarif vom 26. Dezember 1960, genehmigt durch den Regierungsrat am 21. Februar 1961.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung 25. Mai 1992.

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Gez. R. Jungi*

*Gez. A. Kappeler*

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Wassertarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. die Auflage wurde am 02. Mai 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen: Keine

Lauenen, 15. Juni 1992 Der Gemeindeschreiber:

*Gez. A. Kappeler*

**Genehmigungsvermerk**

Der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

Bern, 14. August 1992 *Gez. Die Direktorin*

# REVISION WASSERTARIF

## der Einwohnergemeinde Lauenen

### Art. 2 Abs. 2 neu

Wiederkehrende Gebühren Die Gebühr pro Belastungswert (BW) beträgt maximal Fr. 20.00.

(Der alte Artikel 2 Abs. 2 entfällt)

### Genehmigung

Die vorliegende Tarifänderung (Art. 2 Abs. 2) wurde durch den Gemeinderat am 01. Oktober 2018 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 80 vom 09. Oktober 2018 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum. Innerhalb der Frist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 96 vom 04.12.2018.

Die Tarifänderung tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Lauenen, 01.10.2018

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident



Jörg Trachsel

Der Sekretär



Hansueli Perreten

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass der Wassertarif vom 10. Oktober 2018 bis zum 8. November 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 80 vom 09. Oktober 2018 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 4. Juli 2008.

Lauenen, 04.12.2018

Der Gemeindeverwalter



Hansueli Perreten

## ANSCHLUSSWERTE DER ARMATUREN UND APPARATE

Aus: Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), W 3, Tabelle 1, Seite 8, mit Ergänzungen der Wasserkommission Lauenen.

**Einrichtung:**

**Belastungswert pro Anschluss:**

---

**WC, Duschen, Badezimmer:**

– Waschtische, Lavabos	1
– Doppelwaschtische	2
– Bidets	1
– WC-Spülungen	1
– Duschwannen	3
– Badewannen (bis 80/180 cm)	4
– Badewannen (über 80/180 cm)	8

**Küchen:**

– Anschluss Abwaschbecken	2
– Haushaltgeschirrspülmaschinen	2

**Waschküche:**

– Waschtrog	2
– Waschautomaten bis 6 kg (pro Wohnungseinheit)	4

**Nebenträume:**

– Auslaufventile in Neben- und Kellerräumen	3
– Auslaufventile für Garten	5
– Auslaufventile für Garage	5

**Restaurants, Hotels, Heime:**

– Kombi-Steamer	3
– Kaffeemaschinen	3
– Grosse Spülbecken	4
– Geschirrspülmaschinen für Hotel	4
– Waschautomaten bis 6 kg	4
– Waschautomaten bis 8 kg	5

---

- Waschautomaten bis 12 kg	6
- Eismaschinen	5
- Spülbecken für Grossküchen	8
- Fischkasten	8

**Schulanlagen:**

- Waschrinnen	1
- Pissoirrinnen	1
- Schulwandbecken	1
- Gemeinschaftsduschanlagen	8

**Diverses:**

- Anschluss Spaltanlage	3
- Kühlwasser für Kompressoren	5
- Anschlüsse für gewerbliche Autowaschungen	10

**Bemerkungen:**

Für jede Wohneinheit ist ein Waschautomat zu berechnen, sofern die Benützung eines eigenen oder eines Gemeinschaftswaschautomaten möglich ist.

Waschtröge in Gemeinschaftswaschküchen, Auslaufventile für Garten und Garage und weitere Gemeinschaftsanschlüsse sind in der tatsächlichen vorhandenen Anzahl zu berechnen und können auf die einzelnen Wohneinheiten aufgeteilt werden.

Heizungsfüllventile sind nicht zu berechnen.

Wasserlöschposten sind nicht zu berechnen sofern sie ausschliesslich dem Brandschutz dienen.

Die Berechnung für Ställe wird wie folgt vorgenommen:

Pro Kuhplatz wird  $\frac{1}{2}$  BW berechnet.

Für das Rinder- und Kalberläger sowie einen Waschtrog wird  $\frac{1}{3}$  der aus der Anzahl Kuhplätze berechneten BW dazugezählt (das Total wird aufgerundet auf ganze BW). Zusätzliche Anschlüsse wie Aussenhähnen etc. sind gemäss Tabelle zu berücksichtigen.

Die angegebenen Belastungswerte können vom Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission bei Bedarf abgeändert und angepasst werden.